

BGer 8C 1027/2009 vom 17. August 2010

Bundesgericht, 2010-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1027_2009

FR: TF 8C 1027/2009 du 17 août 2010

IT: TF 8C 1027/2009 del 17 agosto 2010

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist die Aufhebung der ab 1. Januar 2004 zugesprochenen Dreiviertelsrente und in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Versicherte weiterhin wegen einer dauernden Arbeitsunfähigkeit rentenberechtigt ist.

E. 1.1

Die Vorinstanz erwog, der im Zeitpunkt der Rentenverfügung vom 13. August 2004 bestandene Gesundheitszustand habe sich bis Erlass der Aufhebungsverfügung vom 3. Januar 2008, wie sich aus der polydisziplinären Expertise des Zentrums X. _____ vom 31. Oktober 2007 ergebe, nicht in revisionsrechtlich erheblicher Weise verändert. Die Ärzte schätzten lediglich die Arbeitsunfähigkeit unterschiedlich ein, was praxisgemäss keinen Revisionsgrund darstelle. Die von der IV-Stelle ursprünglich angenommene Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit beruhe auf mangelhaften medizinischen Unterlagen, weshalb die Verfügung vom 13. August 2004 zweifellos unrichtig sei. Der Rentenanspruch sei daher gestützt auf die in allen Teilen zuverlässige, auch eine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit beinhaltende Expertise des Zentrums X. _____ zu beurteilen.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, das kantonale Gericht habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es die Revisionsverfügung vom 3. Januar 2008 mit substituierter Begründung geschützt habe, ohne ihm vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Überhaupt fehle es an einem Anfechtungsgegenstand, nachdem die Verwaltung über eine Wiederwägung der zugesprochenen Rente keine Verfügung erlassen habe.

E. 2.1

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV steht den Parteien das rechtliche Gehör zu. Dieser Anspruch ist formeller Natur, womit seine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt (BGE 135 I 187 E. 2.2 E. S. 190, 133 III 235 E. 5.3 in fine S. 250, 132 V 387 E. 5.1 S. 390, je mit Hinweisen). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Klärung des Sachverhaltes, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass eines ihn belastenden Entscheids zur Sache, jedenfalls zumindest zum Beweisergebnis äussern zu können, wenn

dieses geeignet ist, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen (BGE 127 I 54 E. 2b S. 56).

E. 2.2

Soweit die Vorinstanz - nach Feststellung der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Verfügung vom 13. August 2004 - die revisionsweise verfügte Rentenaufhebung mit substituierter Begründung der Wiedererwägung geschützt hat, ist dieses Vorgehen, gestützt auf den Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden (BGE 125 V 368 E. 2 S. 369), weshalb sein Vorbringen, es fehle an einem Anfechtungsgegenstand, von vornweg nicht durchdringt. Er rügt aber zu Recht, dass das kantonale Gericht ihm vorgängig hätte Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen müssen (Urteil 9C_562/2008 vom 3. November 2008 E. 2.2 mit Hinweisen). Indem es dies unterliess, hat es den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt. Gegen eine Heilung im bundesgerichtlichen Verfahren spricht die eingeschränkte Kognition des Bundesgerichtes in Bezug auf den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt (Art. 105 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG) sowie der grundsätzliche Anspruch auf Einhaltung des Instanzenzuges (BGE 125 V 413 E. 2c in fine S. 417; zitiertes Urteil 9C_562/2008 E. 6.1 mit Hinweisen; anders allerdings Urteil 9C_272/2009 vom 16. September 2009 E. 5.3 [publ. in: SVR 2010 IV Nr. 19 S. 58]). Der angefochtene Entscheid ist somit aufzuheben, ohne dass die vom Beschwerdeführer weiter geltend gemachten materiellrechtlichen Einwände zu prüfen wären.

E. 3

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.